

Crispinian. Der König prägt sie seinem Gedächtnis ein und bezeichnet es als erlaubt, lästige Wechselfälle (*insolentias causarum variantium*) hintanzustellen zum Schutz eines jeden, der den Lohn des Heils für sich annimmt. Während nun Bischof Leodebert die Leiden der beiden Märtyrer im einzelnen ausmalt, tritt unerwartet ein Gerber bzw. Lederer (*coriarius*) namens Heldricus zusammen mit der Klientel der Schuster (von Soissons) vor den König und bittet kniefällig um das Recht für sich und die ihm unterstellten Genossen (*subiectis sibi sociis*), jährlich einmal je einen Denar an die heiligen Märtyrer Crispin und Crispinian zahlen zu dürfen. Die Bitte wird gewährt, die Abgabe soll zum Gedächtnis der Söhne des Königs auf ewig bestehen bleiben. Widerstand wird mit königlicher Autorität untersagt. Übertretern des Präzepts und solchen, die in Verwegenheit Widerstand wagen, droht Verbannung in die Höhlen der Unterwelt und Lösung aus der Gemeinschaft der Christen durch das Feuer des Anathems. Mitwirken sollen, zur Verstärkung der königlichen Verfügung, die Verdienste der seligen Jungfrau Maria und die aller Heiligen. Die anschließende Korroboration entspricht weitgehend dem Vokabular von Königsurkunden der späteren Karolingerzeit. Es folgen der Hinweis auf die eigenhändige Unterschrift des Königs und der Befehl zur Besiegelung¹⁹.

Die Ungewöhnlichkeit des Inhalts dürfte aus dieser bewußt ausführlichen Wiedergabe hinreichend hervortreten. Von der Merowingerzeit sind wir weit entfernt. Trotzdem ist wenigstens der Versuch zu unternehmen, den Aussteller näher zu bestimmen, der gemeint sein könnte. Danach soll zweitens der Versuch folgen, einen möglichen Zeitpunkt der Fälschung herauszufinden. Dies führt uns in die Geschichte des städtischen Schusterhandwerks allgemein. Abschließend ist endlich der deutlich hervortretende hagiographische Kontext anzusprechen.

3. Aussteller und Datierung

Als Aussteller in Frage kommen prinzipiell alle vier Frankenkönige mit dem Namen Theuderich. Theuderich I., der Sohn Chlodwigs (511–533), war allerdings nie König im Gebiet von Soissons und scheidet damit aus. Dasselbe gilt für Theuderich II. (589–613), der nur König in Burgund und ab 612 auch von Austrasien war. Theuderich III. (670,

19) Siehe die Edition des Textes im Anhang.